

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0300/2015
Auskunft erteilt: Herr Müller
Ruf: 492 40 33
E-Mail: MuellerHt@stadt-muenster.de
Datum: 05.05.2015

Betrifft

Änderung des Schulnamens der "Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (PTA-Lehranstalt)" in "Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule)" und Verabschiedung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge

02.06.2015	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.06.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
17.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.06.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (PTA-Lehranstalt) erhält ab dem 01.09.2015 (Lehrgangsbeginn 2015/17) die Bezeichnung

**Städtische Berufsfachschule
für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen
der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule)**

2. Die derzeitige Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster wird zum 31.08.2015 aufgehoben.
3. Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen und tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass geringe Kosten entstehen (z.B. für Kopfbögen, Stempel), die aus dem Schuletat finanziert werden.

Begründung:

Zu 1.:

Die PTA-Lehranstalt firmiert seit ihrer Einrichtung 1970 unter dem Namen „Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster“ bzw. umgangssprachlich „PTA-Lehranstalt Münster“. Aus Sicht der Schule ist es wünschenswert, den antiquierten Begriff „Lehranstalt“ zu ersetzen. In Abstimmung mit dem Beirat der Schule soll eine Umbenennung in „Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster“ erfolgen.

§ 6 Abs. 2 Schulgesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Gesetz insgesamt nicht für die Ausbildungseinrichtungen für Heil- und Heilhilfsberufe gilt. Insoweit sind keine formalen Vorgaben im Zusammenhang mit einer Umbenennung zu beachten. Unabhängig hiervon befürworten die Mitglieder des Beirates und der Lehrerkonferenz (eingeschränkt vergleichbar mit Schulmitwirkungsgruppen) die Namensänderung.

Nach § 21 Ziffer 1 Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Münster entscheidet die Bezirksvertretung über die *„Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden von bezirklicher Bedeutung“*.

Die PTA-Lehranstalt ist jedoch keine bezirksbezogene Schule (vgl. § 19 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Hauptsatzung), so dass die abschließende Entscheidung vom Rat getroffen wird.

Zu 2.:

Zur Umsetzung der Beschlussziffer 1 ist es erforderlich, in der Gebührensatzung für die PTA-Lehranstalt die Bezeichnungen

- „Städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen“ durch „Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster“
- „Lehranstalt“ durch „Berufsfachschule“

zu ersetzen. Zur Vermeidung einer unübersichtlichen Änderungssatzung soll die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung zum 31.08.2015 aufgehoben und durch eine neue Gebührensatzung (Beschlussziffer 3.) ersetzt werden.

Zu 3.:

Die neue - inhaltlich der alten Satzung entsprechende - Gebührensatzung mit der neuen Namensbezeichnung soll zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Inhaltlich wurden lediglich

- In § 4 Abs. 1 nicht mehr ein Anmeldezeitraum sondern nur noch ein Beginn des Anmeldeverfahrens festgelegt sowie der nicht mehr für Anmeldungen relevante „frühere“ Apothekenhelfer-Brief gestrichen.
- In § 13 die Ziffer 2 neu eingefügt, um - bezüglich der Lehrgangsgebühr - eine eindeutige Regelung für sogenannte „Gasthörer/innen“ (Lehrgangsteilnehmer/innen, die in einzelnen Fächern für eine Nachprüfung die Berufsfachschule besuchen) zu treffen.
- In § 15 der Begriff „Benutzung“ durch „den Besuch“ ersetzt.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster